V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9869 — EQT Fund Management/TowerBrook Capital Partners/ACPS Automotive)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 208/02)

1. Am 12. Juni 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EQT Mid Market Credit und EQT Mid Market Credit II („EQT Acquirer Funds"), kontrolliert von EQT Fund Management S.à r.l. („EFMS", Luxemburg);

— TowerBrook Capital Partners, L.P. („TowerBrook", USA);

— Hitched Holdings 1 B.V. („ACPS", Niederlande).

EFMS und Towerbrook übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ACPS.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Mit den EQT-Acquirer-Fonds sollen flexible, langfristige Fremdkapitallösungen für mittlere europäische Unternehmen in einer Vielzahl von Sektoren bereitgestellt werden. Eines der Portfolio-Unternehmen von EQT ist kfzteile 24, ein Online-Einzelhändler für Autoteile und -zubehör im IAM-Kanal, der hauptsächlich in Deutschland tätig ist.

— TowerBrook ist eine Anlagegesellschaft. Sie hat ihren Sitz in Europa und den USA und konzentriert sich auf Investitionen in große und mittlere europäische und nordamerikanische Unternehmen.

— ACPS ist ein weltweit tätiger Hersteller und Lieferant von Automobilausrüstungen und -zubehör. ACPS ist insbesondere auf die Herstellung und den Verkauf von Schleppstangen und Anhängerkupplungen sowie auf Lastenträgersysteme spezialisiert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9869 — EQT Fund Management/TowerBrook Capital Partners/ACPS Automotive

([1]) .ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË